

Grenzänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen

die Stadt **S t a d e**

und

die Gemeinde **H o l l e r n**

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

1 . In die Stadt Stade werden eingegliedert aus der Gemeinde Hollern, Landkreis Stade, folgende Flurstücke

37/11, 59/11, 59/15, 59/16, 59/21, 59/22, 59/24, 59/33 und 59/34 der Flur 13; Flurstücke 109/1 bis 109/4, 109/11, 116/2 und 116/3 der Flur 26; Flurstücke 1/3 bis 1/5, 2/1, 2/2, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5/1, 6/2, 7/2, 8/1, 8/3, 8/4, 9/2, 10/2, 10/3, 11/2, 12/2, 13/1, 15, 16, 17/1, 17/7, 18/2, 84/5, 84/6, 96/16, 99/2, 100/2, 106/2, 107/4, 107/6 bis 107/8, 112 bis 116, 117/1, 110/1, 119/1, 120/1, 124, 125, 126/1, 129/3, 130/1, 133/2, 133/4, 139/2, 140/1, 141/2, 141/3, 143/1, 144/8, 147/1, 148, 149/1, 150/1, 152/1, 153, 156/1, 159, 162, 163, 164/1, 165 bis 167, 168/2, 209/202, 210/144, 211/144, 216/161, 217/202, 218/111, 222/141, 223/141 und 230/14 der Flur 28; Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke 66/8, 67/4, 68/2, 70 bis 74, 76/1, 77/2, 78, 79/2, 129/1, 131/1 und 132 bis 137; Flur 11.

2. Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hollern auf diesen Gebieten ist die Stadt Stade. Die Stadt Stade verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet nach Kräften zu fördern.

§ 2

Orts recht

1 . Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hollern tritt mit dem Inkrafttreten des die Eingliederung aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab gilt das Orts recht der Stadt Stade.

2. Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§3

Steuern

1. Bei der Grundsteuer A und B wird für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung die bestehende Relation der Hebesätze der Stadt und der Gemeinde Hollern nicht verändert; die sich ergebenden Hebesätze werden ggfs. auf volle 5 v. H. auf- oder abgerundet.
2. Für fünf Jahre nach der Eingliederung wird die Hundesteuer in bisheriger Höhe erhoben.

§4

Schulangelegenheiten

Die Schüler aus dem eingegliederten Gebiet besuchen weiterhin die Grundschule in Hollern, solange das von den Eltern der Kinder gewünscht oder keine andere Regelung zwischen der Stadt Stade und der Gemeinde Hollern getroffen wird. Die Gemeinde Hollern berechnet der Stadt Stade für die Aufnahme der Kinder keine Kosten.

§5

Besondere Leistungen

Die Gemeinde Hollern erhält einen Ausgleichsbetrag (Nr. 4 b Ausführungsbestimmungen zu § 19 NGO) in Höhe von 270.000,— DM. Er ist - dem Vorschlag der Gemeinde Hollern entsprechend - zweckgebunden für den geplanten Bau eines Freibades zu verwenden. Von diesem Betrag ist die zwischen dem Landkreis Stade, der Stadt Stade und der Gemeinde Hollern mit Vertrag vom 13. 4. /8. 5. 72 vereinbarte Zuwendung in Höhe von 100.000,— DM abzusetzen. Der Restbetrag in Höhe von 170.000,— DM ist am 15. Dezember 1972 an die Gemeinde Hollern zu zahlen.

Mit dem an die Gemeinde Hollern zu zahlenden Ausgleichsbetrag sind auch künftige Zahlungen im Zusammenhang mit einer späteren weiteren Gebietsänderung gemäß Begründung zu § 10 Abs. 5 der Landtagsdrucksache 7/1155 zugunsten der Stadt Stade abgegolten.

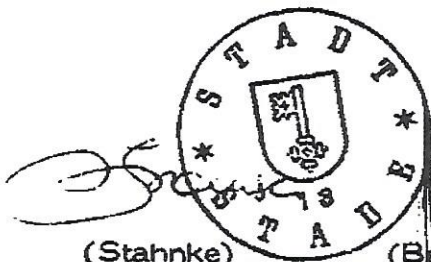
§6

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Stade, den 20. Juni 1972

Für die Stadt Stade



(Stahnke)
Bürgermeister

(Bellenbaum)
Stadtdirektor

Handwritten signature of zum Felde

(zum Felde)
Bürgermeister

Handwritten signature of Lorenzen

(Lorenzen)
Gemeindedirektor

Der zwischen der Stadt Stade und der Gemeinde Hollern am 20. Juni 1972 geschlossene Grenzänderungsvertrag wird gemäß § 19 (1) NGO genehmigt.

Stade, den 20. Juni 1972

106 - 1.8.2.



Der Regierungspräsident:
Im Auftrage

Handwritten signature of Dr. Dronsch

(Dr. Dronsch)